

**SCHIEDSSTELLE**

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 28.09.2023

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

**Az.: Sch-Urh 21/20**

**Sch-Urh 07/21**

**In dem Schiedsstellenverfahren**

(...)

**- Antragstellerin -**

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

**gegen**

(...)

**- Antragsgegnerin -**

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

**Einigungsvorschlag:**

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin (...) EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus EUR (...) seit dem 20. August 2020 und aus einem weiteren Betrag von EUR (...) seit dem 29. Juli 2021 zu zahlen. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin zu 1/4 und die Antragsgegnerin zu 3/4. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

### **Gründe:**

#### I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten Verwertungsgesellschaften begehren von der Antragsgegnerin Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für PCs für die Jahre 2019 und 2020.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften (...), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Dezember 1992 in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom 27. Juni 2019 (im Folgenden: Gesellschaftsvertrag, abrufbar unter: (...)) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist gemäß § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von der (...) und der (...) abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend (vgl. die jeweils als Anlage (...) vorgelegte Abtretungsvereinbarungen vom (...) und (...) und vom (...) und (...)).

Die Antragsgegnerin stellt PCs her und vertreibt diese über einen Online-Shop (vgl. den Internetauftritt der Antragsgegnerin, abrufbar unter: (...)).

**Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2011** schlossen die Antragstellerin, die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) sowie mit dem Bundesverband Computerhersteller e.V. (BCH) im Januar 2014 jeweils gleichlautende Gesamtverträge zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs. Am 30. Januar 2014 wurde im Bundesanzeiger ein entspre-

chender gemeinsamer Tarif (vom 24. Januar 2014; jeweils vorgelegt als Anlage AS-CD 3) veröffentlicht, der ab 1. Januar 2011 insbesondere folgende Vergütungssätze (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7% und pro Stück) vorsieht (auf die Definitionen in Abschnitt 3 des Tarifs wird Bezug genommen):

- Verbraucher-PCs: 13,1875 Euro
- Business-PCs: 4,00 Euro

Diese Vergütungssätze wurden mit Änderung der Gesamtverträge zwischen der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst einerseits und dem BCH bzw. BITKOM andererseits **für den Zeitraum ab 15. März 2016 bestätigt** sowie durch Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst und dem Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten e.V. (VERE) für den Zeitraum ab 2017 vereinbart. Aufgrund einer im Änderungsvertrag vereinbarten Abweichung bei der PC Definition veröffentlichte die Antragstellerin mit Datum vom 8. März 2016 im Bundesanzeiger für die Zeit ab dem 15. März 2016 einen neuen gemeinsamen Tarif über die Vergütung nach §§ 54, 54a UrhG für PCs, der aber die gleichen Vergütungshöhen wie der alte Tarif vorsieht (vgl. Tarif, jeweils vorgelegt als Anlage (...) und Bekanntmachung zum Tarif, jeweils vorgelegt als Anlage (...)).

**Für den Zeitraum 2008 bis 2010** setzte das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 15. Januar 2015 (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16. März 2017 (BGH, Az. I ZR 36/15 – „Gesamtvertrag PCs“; GRUR 2017, 694 ff.), folgende Vergütungssätze für PCs fest (wobei der Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% bereits berücksichtigt ist):

I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	12,43 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	12,43 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	10,55 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	5,08 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	5,08 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	3,20 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück

Der Gesamtvertrag hatte eine Laufzeit bis 31. Dezember 2010.

Die Antragsgegnerin ist keinem der Gesamtverträge beigetreten.

Mit Schreiben vom (...) bzw. (...) (vorgelegt als Anlage (...) im Verfahren Sch-Urh 21/20 und als Anlage (...) im Verfahren Sch-Urh 07/21) forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin unter Fristsetzung bis zum (...) bzw. bis zum (...) zur Auskunftserteilung und Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung für PCs auf, die im Jahr 2019 bzw. 2020 im Inland in Verkehr gebracht wurden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom (...) bzw. (...) erteilte die Antragsgegnerin die Auskunft, dass sie im Jahr 2019 insgesamt (...) PCs und im Jahr 2020 insgesamt (...) PCs hergestellt und in Verkehr gebracht hat (im Verfahren Sch-Urh 21/20 vorgelegt als Anlage (...)) und im Verfahren Sch-Urh 07/21 vorgelegt als Anlagenkonvolut (...)) und bat jeweils darum, bei der Abrechnung die IDC-Quote „others“ für PCs für das jeweilige Jahr 2019 und 2020 anzuwenden. Die IDC-Quote „others“ betrug für das Jahr 2019 56,47807 % und für das Jahr 2020 42,21268 % (jeweils vorgelegt als Anlage (...)). Im Zuge dessen teilte sie mit, dass sie aus Rechtsgründen an der Zahlung gehindert sei und der Vergütungsbetrag für Verbraucher-PCs ohnehin nur in Höhe

von 4/10 gegenüber der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung angemessen sei. Des Weiteren wies sie auf das Bestehen entsprechender Rückstellungen hin und bat die Antragstellerin um einen Vorschlag zum Abschluss einer Interimsvereinbarung.

Die Antragstellerin berechnete auf Basis der Auskunft einen Business-Anteil anhand der IDC-Daten der Kategorie „others“ für das jeweilige Jahr 2019 bzw. 2020 und stellte der Antragsgegnerin die sich nach dem Tarif errechnete Vergütung in Rechnung, insgesamt für das Jahr 2019 einen Betrag von EUR (...) ((...) Stück Business-PCs \* EUR 4,00 + (...) Stück Verbraucher-PCs \* EUR 13,1875, vgl. Zahlungsaufforderung Nr. (...) vom (...), Anlage (...) im Verfahren Sch-Urh 21/20) und für das Jahr 2020 einen Betrag von EUR (...) ((...) Stück Business-PCs \* EUR 4,00 + (...) Stück Verbraucher-PCs \* EUR 13,1875, vgl. Zahlungsaufforderung Nr. (...) vom (...), Anlage (...) im Verfahren Sch-Urh 07/21). Sie bat um Überweisung des Rechnungsbetrags bis zum (...) bzw. (...).

Die Antragsgegnerin leistete keine Zahlungen auf diese Rechnungen. Die Antragstellerin mahnte den für das Jahr 2019 ausstehenden Betrag mit Schreiben vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...) und mit weiterem Schreiben vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...) und den für das Jahr 2020 ausstehenden Betrag mit Schreiben vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...) und mit weiterem Schreiben vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...) an (1. und 2. Mahnungen, vorgelegt als Anlagenkonvolut (...) im Verfahren Sch-Urh 21/20 und als Anlagen (...) und (...) im Verfahren Sch-Urh 07/21). Auch hierauf leistete die Antragsgegnerin keine Zahlungen.

**Die Antragstellerin meint**, die Angemessenheit der geltend gemachten, tariflichen Vergütungssätze ergebe sich bereits aus den mit dem BITKOM und dem BCH abgeschlossenen Gesamtverträgen. Jedenfalls seien die geltend gemachten Vergütungssätze in Ansehung der Ergebnisse der im Jahr 2011 im Auftrag der Schiedsstelle und der in den Jahren 2011 und 2015 im Auftrag der Antragstellerin durchgeführten empirischen Untersuchungen angemessen. Auch neuere empirische Erkenntnisse aus zwei im Jahr 2019 und 2021 durchgeführten Studien würden belegen, dass die aufgrund des technischen Wandels hervorgebrachten neuen Nutzungsformen, wie z.B. Streaming-Angebote, soziale Netzwerke, Messenger-Dienste und Cloud-Nutzungen, zu einem Anstieg des Privatkopievolumens insgesamt geführt hätten, was ebenfalls für die Angemessenheit der tariflich festgesetzten Vergütung spreche. Die Antragsgegnerin befinde sich seit Ablauf der in den Aufforderungsschreiben vom (...) und (...) gesetzten Fristen in Verzug. Unerheblich sei dabei, ob die Vergütungsforderung zu diesem Zeitpunkt bereits beziffert

war, denn es komme allein auf die Erfüllung des Leistungsanspruchs an. Der Zahlungsverzug könne nicht davon abhängen, ob schon Auskünfte erteilt worden seien oder nicht.

Die Antragstellerin **beantragt** im Verfahren Sch-Urh 21/20 den Erlass eines Einigungsvorschlags, der Folgendes feststellt:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin einen Betrag von EUR (...) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.06.2020 zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin **beantragt** im Verfahren Sch-Urh 07/21 den Erlass eines Einigungsvorschlags, der Folgendes feststellt:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin einen Betrag von EUR (...) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2021 zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

die Abweisung der Anträge der Antragstellerin.

Des Weiteren regte sie zunächst die Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO im Hinblick auf eine beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2342/17) des BITKOM e.V. gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.03.2017 an (I ZR 36/15 – Gesamtvertrag PCs). Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24. Mai 2022 die Verfassungsbeschwerde mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen hat, da der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt habe, dass der Bundesgerichtshof seine Vorlagepflicht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV im Ausgangsverfahren in nicht mehr vertretbarer Weise gehandhabt und durch das Unterlassen der Vorlage an den Gerichtshof der Europäi-

schen Union die Gewährleistung des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt habe, beantragt die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 20. März (Sch-Urh 21/20) bzw. 21. März 2023 (Sch-Urh 07/21) nunmehr eine Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV. Mit der Vorlage solle geklärt werden, ob es mit dem gerechten Ausgleich nach Art. 5 Abs. 2 lit. b) InfoSoc-RiL 2001/29 vereinbar sei,

- für Geräte, die an eine andere als eine natürliche Person zur eigenen Nutzung geliefert werden, überhaupt (dem Grunde nach) eine Vergütung zu fordern, und
- ob zur Ermittlung dieser Geräte der Nachweis verlangt werden kann, dass eine vergütungsrelevante Nutzung damit ausgeschlossen sei.

Hilfsweise beantragt die Antragsgegnerin analog § 148 ZPO die Aussetzung des Verfahrens, sollte sich die Schiedsstelle nicht für vorlageberechtigt halten, bis die oben genannten Fragen durch den EuGH und die nationalen Gerichte geklärt seien.

Die Antragstellerin **lehnt mit Schriftsatz vom 22. Mai 2023 (Sch-Urh 21/20) sowie vom 5. Mai 2023 (Sch-Urh 07/21) die Aussetzung des Verfahrens** (analog) § 148 ZPO ab. Sie ist der Ansicht, dass es der beantragten Vorlage an den EuGH nicht bedarf, da die nationale Rechtsprechung vor dem Hintergrund der einschlägigen Entscheidungen des EuGH insoweit eindeutig sei. Im Übrigen bestünden auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 107 VGG.

**Die Antragsgegnerin behauptet**, sie habe aufgrund des von der Antragstellerin ausgeübten Drucks und der von dieser angekündigten Geltendmachung des doppelten Vergütungssatzes in den beiden verfahrensgegenständlichen Jahren auch Geräte in ihrer Auskunft angegeben, die der Gerätedefinition des Tarifes nicht unterfallen.

**Die Antragsgegnerin ist der Ansicht**, die Antragstellerin könne sich nicht auf die gesetzliche Vermutung der Aktivlegitimation berufen, da sie weder die Ansprüche der VG Wort und VG Bild-Kunst für stehenden Text und stehendes Bild noch die Ansprüche der AGICOA und der VG Musikedition wahrnehme. Die Regelungen der §§ 54 ff. UrhG verstießen gegen Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) der Richtlinie 2001/29/EG. Insbesondere fehle es an einem wirksamen gesetzlichen Rückerstattungsanspruch. Eine unionsrechtskonforme Auslegung sei nicht möglich. Gesamtverträgen könnten gegenüber der Antragsgegnerin als Außenseiterin keine Bindungswirkung entfalten. Ihnen komme auch keine Indizwirkung zu. Die einseitig aufgestellten Tarife der Antragstellerin seien unverbindlich und zudem – da auf einem privatrechtlichen Gesamtvertrag mit

dem BITKOM beruhend – mangels hinreichender Orientierung an den Nachteilen für Urheber durch Privatkopien unionsrechtswidrig und damit unanwendbar und jedenfalls deutlich überhöht. Die Antragstellerin verstoße gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht, indem sie ihre marktbeherrschende Stellung missbrauche und willkürlich gegen nur einen Bruchteil der potenziellen Abgabenschuldner vorgehe. Auch ein etwaiger Gesamtvertragsnachlass sei kartell- und unionsrechtswidrig. Verzugszinsen würden nicht geschuldet, da schon keine Hauptforderung bestehe bzw. die Forderungen der Antragstellerin nicht hinreichend konkretisiert bzw. deutlich überhöht seien.

Mit Beschluss vom 26. September 2023 hat die Schiedsstelle die Verfahren Sch-Urh 21/20 und Sch-Urh 07/21 zum Zwecke der gleichzeitigen Entscheidung verbunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

## II.

### 1. Der Antrag ist **zulässig**

- a) Die von der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 20. März (Sch-Urh 21/20) bzw. 21. März 2023 (Sch-Urh 07/21) beantragte Vorlage an den EuGH durch die Schiedsstelle, hilfsweise Aussetzung des Verfahrens gemäß § 148 ZPO analog, kommt vorliegend nicht in Betracht.

Die Schiedsstelle hält in diesem Verfahren keine Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV an den EuGH zur Klärung der Fragen für erforderlich, ob für Geräte, die an eine andere als eine natürliche Person zur eigenen Nutzung („gewerbliche Endabnehmer“) geliefert werden, eine Vergütung zu zahlen ist und ob insoweit der Nachweis verlangt werden kann, dass eine vergütungsrelevante Nutzung damit ausgeschlossen ist. Auf diese Fragen kommt es vorliegend nicht an, da die Antragsgegnerin nicht aufgezeigt hat, dass und in welchem Umfang sie PCs an gewerbliche Endabnehmer geliefert hat. Ihrem Vortrag kann deshalb nicht entnommen werden, dass und inwieweit sie bei Zugrundelegung ihrer Rechtsauffassung keine Vergütung zu zahlen



hätte. Sie hat der Antragstellerin im Rahmen der von ihr erteilten Auskünfte mitgeteilt, die Berechnung solle auf Grundlage der IDC-Quote „others“ erfolgen. Dem kann nicht der Vortrag entnommen werden, die Antragsgegnerin habe tatsächlich die sich unter Zugrundelegung der IDC-Quote ergebenden Stückzahlen an PCs an gewerbliche Endabnehmer geliefert. Nach dem gemeinsamen Tarif der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst für PCs (dort Abschnitt 4. C. I.) kann der Vergütungsschuldner die Anzahl der Business-PCs entweder auf der Grundlage der tatsächlichen Verkäufe angeben oder auf der Grundlage von IDC-Daten. Letztgenannte Methode stellt eine von der Antragstellerin zur Verwaltungsvereinfachung gesamtvertraglich vereinbarte Abrechnungsmodalität dar, die sie aus Gründen der ihr obliegenden Verpflichtung zur Gleichbehandlung auch sogenannten „Außenseitern“, also nicht dem Gesamtvertrag beigetretenen Vergütungsschuldnern, anbietet. Wählt ein Vergütungsschuldner die Abrechnungsmethode nach der IDC-Quote, kann darin daher nicht die konkludente Erklärung gesehen werden, dass er die sich nach Anwendung der IDC-Quote ergebende Anzahl an Business-PCs tatsächlich an gewerbliche Endabnehmer geliefert hat. Auch der Tatsache, dass die Antragstellerin auf Grundlage der IDC-Quote „others“ abgerechnet hat, lässt sich nur entnehmen, dass sie zu Abrechnungszwecken pauschalierend diese Business-Quote zu Grunde legt (vgl. auch OLG München, Urteil v. 30. Juni 2022, 6 Sch 43/18 WG unter II.3.f)cc)).

Insoweit kommt es deshalb auch nicht auf die offene Frage an, ob die Schiedsstelle als vorlageberechtigtes Gericht im Sinne von Art. 267 Abs. 2 AEUV angesehen werden könnte (vgl. zu den maßgeblichen Kriterien nur Ehrlicke, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 267 AEUV Rn. 28 ff.). Mangels Vorlage an den EuGH kommt auch eine Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO nicht in Betracht. Eine Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO, bis diese Fragen durch den EuGH und die nationalen Gerichte geklärt sind, ist – die Voraussetzungen einer analogen Anwendung unterstellt – ohne konkreten Bezug zu einem bereits anhängigen Verfahren ebenfalls nicht möglich.

- b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft. Der Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG. Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörenden Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend

macht. Sie ist aber eine „abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG – entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus. Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt, § 97 Abs. 1 Satz 1 VGG.

2) Die Anträge sind im tenorierten Umfang **begründet**.

- a) Die vorgebrachten kartell- und wettbewerbsrechtlichen Einwände werden von der Schiedsstelle nicht geprüft. Kernaufgabe der Schiedsstelle ist die Überprüfung der Anwendbarkeit und Angemessenheit von Tarifen. Es soll aber darauf hingewiesen werden, dass nach dem Urteil des OLG München vom 16. Januar 2020 (6 Sch 48/18 WG unter C.7., S. 54 f.) in der Geltendmachung des gesetzlich vorgesehenen Vergütungsanspruchs regelmäßig kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung liegt. Die Antragstellerin gehe – was gerichtsbekannt sei – gegen eine große Vielzahl von Mitbewerbern der Antragsgegnerin vor.
- b) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich der geltend gemachten Zahlungsansprüche aktivlegitimiert, § 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags (ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, z.B. BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az: I ZR 39/15 – „PC mit Festplatte I“, Rz. 24, GRUR 2017, 716 ff.). Hinsichtlich der Ansprüche der (...) und der (...) für stehenden Text und stehendes Bild wurde die Berechtigung der Antragstellerin durch Vorlage der „Abtretungsvereinbarung für Ansprüche gemäß §§ 54ff. UrhG für stehenden Text und stehendes Bild“ vom (...) und (...) und vom (...) und (...) nachgewiesen (jeweils Anlage (...)). Mit dem Einwand, die (...) ((...)) und die (...) ((...)) nähmen ebenfalls die streitgegenständlichen Ansprüche wahr, kann die Antragsgegnerin die Vermutungswirkung nicht nach § 49 Abs. 2 VGG erschüttern. Die Antragsgegnerin hat hinsichtlich der (...) lediglich dargelegt, dass und in welchem Umfang diese die Ausschließlichkeitsrechte aus §§ 16 und 19a UrhG wahrnimmt, nicht aber auch, dass sie auch die ihren Wahrnehmungsberechtigten zur Kompensation der Beschränkung dieser Rechte gewährten Vergütungsansprüche wahrnimmt. Die Antragstellerin hat geltend gemacht, die von der (...) wahrgenommenen Ansprüche würden

über die (...) in sie eingebracht, die sie wiederum aufgrund eines Mandatsvertrages mit der (...) geltend mache und dies durch Vorlage der Zusatzvereinbarung zu diesem Mandatsvertrag als Anlage (...) (Verfahren Sch-Urh 21/20) bzw. Anlage (...) (Verfahren Sch-Urh 07/21) belegt.

- c) Die Antragsgegnerin ist passivlegitimiert, § 54 Abs. 1 UrhG. Sie hat die verfahrensgegenständlichen PCs eigener Auskunft nach in den streitgegenständlichen Zeiträumen in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt und in Verkehr gebracht.
- d) Da somit ein Herstellen von PCs nach § 54 Abs. 1 UrhG i.V.m. mit dem gemeinsamen Tarif der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30. Januar 2014 bzw. vom 7. März 2016) vorliegt, ist die Antragsgegnerin für die verfahrensgegenständlichen Zeiträume 2019 und 2020 verpflichtet, eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
- a. Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 60a bis 60f UrhG vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes nach §§ 54, 54b Abs. 1 UrhG gegenüber dem Importeur bzw. Hersteller von Geräten, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.
- b. Bei PCs handelt es sich – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG – um solche Geräte. PCs verfügen ihrem Typ nach über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben.

Im Jahr 2011 gab die Schiedsstelle im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens (Az.: Sch-Urh 37/08) eine empirische Untersuchung zu PCs in Auftrag (TNS-Studie, vgl. hierzu auch OLG München, Urteil vom 14. März 2019, Az.: 6 Sch 10/15 WG). Die Studie belegt, dass PCs als Vervielfältigungsgeräte verwendet werden, die in hinreichendem Maße urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen von Audio- und Videoinhalten sowie stehendem Text und Bild vornehmen. Aufgrund der mit der gesetzlichen Regelung in § 54 Abs. 1 UrhG verbundenen, typisierten Betrachtungsweise der Benutzung wird jedes nicht nur theoretisch zur

Vervielfältigung nutzbare Gerät in die Vergütungspflicht einbezogen (vgl. Dreier in: Dreier / Schulze, UrhG, Kommentar, 7 Aufl. 2022, § 54 Rn. 6 a.E., 10). Maßgebend ist dabei der übliche Gebrauch des Geräts. Werden Geräte tatsächlich in nur geringem Umfang für vergütungsrelevante Vervielfältigungen verwendet, ist dies erst bei der Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe von Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 16/1828, S. 42).

- c. Mangels anderer Anhaltspunkte geht die Schiedsstelle davon aus, dass die verfahrensgegenständlichen PCs über die in Abschnitt 3. des gemeinsamen Tarifs genannten Eigenschaften verfügen.

Soweit die Antragsgegnerin vorträgt, die von ihr gemeldeten Geräte seien nur zum Teil abgabepflichtig, da sie teilweise schon nicht unter die tarifliche Gerätedefinition zu subsumieren seien oder einer der tariflichen Ausnahmen unterfielen, ist dies vorliegend unbeachtlich. Denn die Antragsgegnerin hat nicht substantiiert dargelegt, weshalb und inwieweit die von ihr erteilte Auskunft unzutreffend war. Aus ihrem Vortrag ergibt sich insbesondere nicht, wie viele Geräte sie nunmehr als nicht vergütungspflichtig ansieht.

- d. Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, §§ 54 ff. UrhG seien unionsrechtswidrig, da es im deutschen Recht an einem nach der Rechtsprechung des *EuGH* notwendigen und wirksamen Rückerstattungssystem fehle, kann dem nicht gefolgt werden. Werden in Verkehr gebrachte Geräte, für die eine Vergütung entrichtet wurde, tatsächlich nicht zur Herstellung von Privatkopien verwendet, sind die entrichteten Vergütungen nach den allgemeinen Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung zu erstatten (BGH GRUR 2017, 702, Rn. 66 – PC mit Festplatte I), so dass die Rückabwicklung entlang der Lieferkette erfolgt. Dies steht der Wirksamkeit des Rückerstattungsanspruchs entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch nicht entgegen. Ebenso wenig belegt das von der Antragsgegnerin angeführte Urteil des OLG Hamm vom 15. November 2013 (ZUM 2014, 335 ff.) deren Auffassung. Denn der Entscheidung lag ein mit dem hier Gegenständlichen nicht vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde. Die dortige Klägerin verlangte von ihrer Lieferantin – der dortigen Beklagten – die Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem sich aus dem nach § 27 UrhWahrnG fort-

geltenden bisherigen Vergütungssätzen und dem später rückwirkend festgesetzten tariflichen Vergütungssatz. Das OLG hat zur Begründung seiner den Anspruch ablehnenden Entscheidung ausgeführt, in diesem Fall existiere – anders als beim Export von Geräten – keine mit § 54 Abs. 2 UrhG vergleichbare Regelung, die das Entfallen des Vergütungsanspruchs anordne. Vorliegend ist aber § 54 Abs. 2 UrhG gerade einschlägig, wenn die Vermutung der vergütungspflichtigen Nutzung widerlegt wird und der Vergütungsanspruch entfällt. Auch in dem weiteren von der Antragsgegnerin angeführten Urteil des LG Düsseldorf vom 16 Januar 2013 (Az. 12 O 450/11) war die Forderung des Differenzbetrages zwischen dem sich aus dem nach § 27 UrhWahrnG fortgeltenden bisherigen Vergütungssätzen und dem später rückwirkend festgesetzten tariflichen Vergütungssatz streitgegenständlich, so dass sich auch aus diesen Ausführungen nichts für die hier in Rede stehende Fallkonstellation ableiten lässt.

- e. Soweit die Antragsgegnerin anführt, dass für Business-Geräte keine urheberrechtliche Vergütungspflicht bestünde, hat dies keine Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch der Antragstellerin. Denn zum einen hat die Antragsgegnerin wie bereits dargelegt schon nicht vorgetragen, dass sie tatsächlich Business-Geräte vertrieben hat. Davon abgesehen ist nach der Rechtsprechung des BGH auch für Businessgeräte eine Vergütung zu entrichten, es sei denn, der Vergütungspflichtige weist nach, dass die Geräte eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach §§ 53 Abs. 1 und 2, 60a bis 60f UrhG vorbehalten sind und mit ihrer Hilfe allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind oder nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden.

Der BGH führt in seinem Urteil vom 16. März 2017 (Az.: I ZR 36/15, Gesamtvertrag PCs, GRUR 2017, 694ff) unter Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG aus:

*„Unter Berücksichtigung der praktischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des privaten Zwecks der Nutzung von zur Vervielfältigung geeigneten Geräten oder Trägermaterial steht es allerdings mit der Richtlinie in Einklang, für den Fall, dass diese Geräte oder Trägermaterialien nicht eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind, eine widerlegbare Vermutung*

*für eine vergütungspflichtige Nutzung gem. § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aufzustellen. Dies gilt nicht nur, wenn diese Geräte und Medien natürlichen Personen überlassen werden (...), sondern auch dann, wenn sie einem gewerblichen Abnehmer überlassen werden (vgl. BGH, GRUR 2012, 705 Rn. 33 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät; GRUR 2014, 984 Rn. 53 – PC III). Diese Vermutung kann durch den Nachweis entkräftet werden, dass mit Hilfe dieser Geräte allenfalls in geringem Umfang tatsächlich Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG angefertigt worden sind oder nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden (vgl. BGH, GRUR 2012, 705 Rn. 33 – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät; GRUR 2014, 984 Rn. 53 – PC III; BGH, GRUR 2017, 172 Rn. 91 – MusikHandy).“*

In seinem Urteil vom 16.3.2017 (I ZR 39/15, GRUR 2017, Rn. 72 - PC mit Festplatte I) führt der BGH weiter aus, dass allein der Umstand, dass ein PC mit eingebauter Festplatte, der seinem Typ nach für Bild- und Tonaufzeichnungen genutzt werden kann, einem gewerblichen Abnehmer überlassen wird, seiner Nutzung zu privaten Zwecken nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht entgegensteht. Vielmehr ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht ausgeschlossen, dass solche Geräte auch im Arbeitsumfeld zur Anfertigung von Privatkopien genutzt werden können.

Von der Annahme, dass betriebliche Geräte in relevantem Umfang auch zu privaten Zwecken genutzt werden, hat sich der Gesetzgeber auch bei der Einführung von § 3 Nr. 45 EStG leiten lassen, der die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten von der Einkommenssteuer befreit. Nach der Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2000 sollte bereits damals Arbeitgebern ermöglicht werden, betriebliche PCs den Arbeitnehmern unbelastet von Lohnsteuerzahlungen auch zur privaten Nutzung zu überlassen. So sollte unter anderem die Nutzung des Internets verbreitert und dessen Akzeptanz gefördert werden (Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 16.11.2000, BT-Drs. 14/4626, S. 6). Dass mit solchen auch zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Geräten auch Privatkopien angefertigt werden, entspricht der Lebenserfahrung. Daraus, dass ein Gerät von an-

deren als natürlichen Personen erworben wird, folgt vor diesem Hintergrund deshalb nicht ohne Weiteres, dass das Gerät auch zu eindeutig anderen Zwecken als der Anfertigung von Privatkopien erworben wird.

- f. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen hat sich verfestigt (zuletzt mit Urteil des BGH vom 10. September 2020, Az.: I ZR 66/19 - „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20; siehe auch: Beschlüsse des BGH vom 4. November 2021, Az.: I ZR 138/20 und Az.: I ZR 84/20).

Für den Zeitraum 2008 bis 2010 setzte das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 15. Januar 2015 (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren die Vergütungssätze wie folgt fest, wobei ein Gesamtvertragsnachlass von 20% bereits enthalten war (vgl. § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrags):

- |  |                  |
|--|------------------|
| I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)   |                  |
| 1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs                                   |                  |
| a. PCs mit eingebautem Brenner:  | 12,43 € je Stück |
| b. PCs ohne eingebauten Brenner:   | 10,55 € je Stück |
| 2. In Deutschland hergestellte PCs   |                  |
| a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: | 12,43 € je Stück |
| b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:  | 10,55 € je Stück |
| c. PCs ohne eingebauten Brenner:   | 10,55 € je Stück |
| II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden  |                  |
| 1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs                                   |                  |
| a. PCs mit eingebautem Brenner:  | 5,08 € je Stück  |
| b. PCs ohne eingebauten Brenner:   | 3,20 € je Stück  |
| 2. In Deutschland hergestellte PCs   |                  |
| a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: | 5,08 € je Stück  |
| b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:  | 3,20 € je Stück  |
| c. PCs ohne eingebauten Brenner:   | 3,20 € je Stück  |

Hieraus ergeben sich Vergütungssätze ohne Gesamtvertragsnachlass in Höhe von **13,1875 Euro** (netto) für Verbraucher-PCs ohne eingebauten Brenner (Ziffer I.1.b.) und in Höhe von **4,00 Euro** (netto) für Business-PCs ohne eingebauten Brenner (Ziffer II.1.b.).

Dieses Urteil wurde durch Urteil des BGH vom 16. März 2017 bestätigt (Az.: I ZR 36/15 – Gesamtvertrag PCs, GRUR 2017, 694 ff.). Bei der Festsetzung eines Gesamtvertrags könnten vergleichbare Regelungen in anderen Gesamtverträgen insbesondere dann einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Billigkeit einer Regelung bieten, wenn diese Verträge zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden seien. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall erfüllt. Die Vorgaben des Gesetzgebers zur Bestimmung der Vergütungshöhe (§ 54a UrhG) seien auch bei der Bemessung der Vergütung in dem von den Parteien für die Zeit ab 1. Januar 2011 geschlossenen Gesamtvertrag zu beachten gewesen. Es sei zu vermuten, dass eine solche vereinbarte Vergütung eher der angemessenen Vergütung im Sinne von § 54a UrhG entspreche als eine Vergütung, die auf der Grundlage empirischer Studien errechnet worden sei.

In einem weiteren Urteil hat das OLG München am 14. März 2019 (Az.: 6 Sch 10/15 WG) gegenüber einem sogenannten „Außenseiter“, also einer nicht an einem Gesamtvertrag beteiligten oder einem Gesamtvertrag beigetretenen Partei, für denselben Zeitraum (2008-2010) diejenigen Vergütungssätze zugrunde gelegt, welche der BGH in seinem Urteil „Gesamtvertrag PCs“ als angemessen angesehen hatte.

Der BGH hat dieses Vorgehen in seinem Urteil vom 10. September 2020 (Az.: I ZR 66/19) bestätigt. Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpfe an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. genannten Nutzungen tatsächlich entstandenen Schadens darstellt. Für einen Gesamtvertrag, der nach Durchführung eines Ver-



fahrens vor einer sachkundigen Schiedsstelle im Zuge eines zwei Instanzen umfassenden Gerichtsverfahrens gerichtlich festgestellt werde, gelte im Ergebnis nichts Anderes.

Zur Frage der Indizwirkung gesamtvertraglicher Vereinbarungen gegenüber Außenseitern wird der BGH in seinen Beschlüssen vom 4. November 2021 (a.a.O.) noch deutlicher:

*„Damit ist geklärt, dass die indizielle Wirkung von Gesamtverträgen auch gegenüber Vergütungsschuldern eingreifen kann, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt und verpflichtet werden (BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpft an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF genannten Nutzungen tatsächlich entstehenden Schadens darstellt (vgl. BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Dies gilt auch mit Blick auf Vergütungsschuldner, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt oder verpflichtet werden.“*

Vorliegend haben die Antragstellerin sowie die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit dem BCH und dem BITKOM für den Zeitraum ab 2011 gleichlautende Gesamtverträge abgeschlossen, woraus sich Vergütungen ohne Gesamtvertragsrabatt in Höhe von

- 13,1875 Euro für Verbraucher-PCs
- 4,00 Euro für Business-PCs

ergeben, und auf der Grundlage der Gesamtverträge die entsprechenden Tarife für PCs bis beziehungsweise ab 14. März 2016 veröffentlicht. Diese Vergütungssätze wurden mit Änderung der Gesamtverträge zwischen der Antragstellerin und dem BCH bzw. BITKOM mit Wirkung zum 15. März 2016 bestätigt sowie durch Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen der Antragstellerin und dem Verband VERE für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017 wiederum vereinbart. Somit liegen für die verfahrensgegenständlichen Zeiträume 2019 und 2020

Gesamtverträge vor, in denen einvernehmlich eine Vergütung für PCs festgesetzt wurde, die zumindest unter Beteiligung einer Partei des vorliegenden Verfahrens, nämlich der Antragstellerin, zustande gekommen sind. Zwar ist die Antragsgegnerin als sogenannter „Außenseiter“ an diesen Gesamtvertragsverhandlungen nicht beteiligt gewesen und sie ist dem jeweiligen Gesamtvertrag auch nicht beigetreten. Nach den Ausführungen des BGH in seinem Urteil vom 16. März 2017, die in dem Urteil vom 10. September 2020 wiederholt wurden (vgl. oben), kann die Festsetzung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten; dies gelte insbesondere dann, wenn ein solcher Vertrag zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden sei. Mit Urteil vom 10. September 2020 (vgl. oben) hat der BGH diese Rechtsprechung auch auf sogenannte Außenseiter erstreckt. Zwar führt der BGH auch aus, dass die Annahme einer indiziellen Wirkung die Darlegungs- und Beweislast der Verwertungsgesellschaft für die Angemessenheit der zugrunde gelegten Vergütungssätze unberührt lasse und es einer am Gesamtvertragsverfahren nicht beteiligten Partei (vorliegend: die Antragsgegnerin) unbenommen bleibe, die Angemessenheit der verlangten Vergütung zu bestreiten. Die Schiedsstelle hat jedoch bereits mehrfach betont, dass es aus ihrer Sicht faktisch unmöglich sein wird, aus der Position einer nicht am Gesamtvertragsverfahren beteiligten Partei heraus substantiiert nachzuweisen, dass die ausgehandelten Vergütungen nicht angemessen sind, zumal nach den Feststellungen des BGH eine gesamtvertraglich festgesetzte Vergütung eher der angemessenen Vergütung entspreche als eine solche, die auf Grundlage einer Studie errechnet worden ist. Insbesondere wird ein unbeteiligter Dritter schwerlich überzeugungskräftige Beweise beibringen können, wonach bei den Verhandlungen der Gesamtvertragspartner nicht die gesetzlichen Kriterien aus § 54a UrhG, sondern rein kaufmännische Gesichtspunkte wie beispielsweise noch ausstehende urheberrechtliche Vergütungsansprüche, durch Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gesamtvertragsparteien aufgelaufene oder drohende Kosten oder sonstige pragmatische Erwägungen eine Rolle gespielt haben. Dementsprechend gelingt es auch der Antragsgegnerin vorliegend nicht, die Annahme der indiziellen Wirkung der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze zu erschüttern.

Insbesondere kann sie die Vermutung nicht mit dem von ihr vorgebrachten Einwand widerlegen, aufgrund der vermehrten Streaming-Nutzung habe sich das Vervielfältigungsverhalten von Nutzern seit dem Abschluss der Gesamtverträge geändert. Weil die sachkundigen Vertragsparteien der Gesamtverträge auch in Ansehung der geänderten Streaming-Nutzung von dessen Kündigung abgesehen haben, ist weiterhin davon auszugehen, dass die gesamtvertraglich geregelten Vergütungen den Schaden angemessen abbilden, der durch die nach §§ 53 Abs. 1 und 2 und 60a bis 60f UrhG erlaubten Nutzungen entsteht.

Liegen die Voraussetzungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen - wie hier - vor, ist für einen hiervon abweichenden Vorschlag der Schiedsstelle kein Raum mehr. Daher geht die Schiedsstelle in Anbetracht dieser Rechtsprechung vorliegend von einer angemessenen Vergütung in Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze aus.

Auf die von der Antragstellerin vorgelegten jüngsten Studienergebnisse und die hieraus abgeleitete zusätzliche Rechtfertigung ihrer tariflichen Vergütungssätze muss daher nicht mehr näher eingegangen werden. Es ist jedoch anzumerken, dass fraglich erscheint, ob die während der Covid-19 Pandemie durchgeführte Studie wegen des geänderten Nutzerverhaltens für davorliegende Zeiträume herangezogen werden kann und ob sämtliche der von der Antragstellerin als vergütungsrelevant angesetzten Vervielfältigungen zu berücksichtigen wären.

- g. Unter Zugrundelegung der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung sowie Anwendung der IDC-Quote „others“ in Höhe von 56,47807 % (2019) bzw. 42,21268 % (2020) ergibt sich eine geschuldete Vergütung für das Jahr 2019 in Höhe von **EUR (...)** ((...) Stück Business-PCs \* EUR 4,00 + (...) Stück Verbraucher-PCs \* EUR 13,1875) und für das Jahr 2020 eine Vergütung in Höhe von **EUR (...)** ((...) Stück Business-PCs \* EUR 4,00 + (...) Stück Verbraucher-PCs \* EUR 13,1875), insgesamt somit **EUR (...)** netto. Es fällt keine Umsatzsteuer an.
- e) Die Voraussetzungen des Verzugs liegen gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB jeweils erst mit Ablauf der in den jeweiligen Mahnschreiben vom (...) (Sch-Urh 21/20) bzw. (...) (Sch-Urh 07/21) gesetzten Zahlungsfrist, mithin seit dem (...) (Sch-Urh 21/20) bzw. (...) (Sch-Urh 07/21) vor. Der Verzug ist nicht bereits mit Ablauf der von der Antragstellerin

mit den Aufforderungsschreiben vom (...) (Sch-Urh 21/20) bzw. (...) (Sch-Urh 07/21) gesetzten Frist eingetreten. Zwar hat das OLG München mit seinen Urteilen vom 30. Juni 2022 (6 Sch 43/18 WG) und vom 24. März 2023 (38 Sch 58/19 WG) angenommen, es liege bereits eine wirksame Mahnung vor, wenn der Schuldner anhand der bekannten Stückzahl und des Vergütungssatzes den Zahlbetrag unschwer errechnen kann. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall, da die zutreffende Berechnung der Forderung die Kenntnis der einschlägigen IDC-Quote voraussetzt. Muss der Schuldner zunächst die einschlägige IDC-Quote in Erfahrung bringen, mag ihm die zutreffende Berechnung sodann zwar möglich sein; sie ist dann aber jedenfalls nicht unschwer möglich. Nach der Rechtsprechung des BGH stellt zudem eine erstmalige Zusendung einer Rechnung grundsätzlich keine Mahnung dar, weil dem Schuldner damit lediglich der Betrag der Forderung mitgeteilt wird und es üblich ist, erst nach Erhalt der Rechnung zu zahlen (Ernst, in: Münchner Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 286 Rn. 66 unter Verweis auf BGH NJW 2008, 50 Rn.11). Somit liegt Verzug erst nach Ablauf der in den jeweiligen 1. Mahnschreiben genannten Zahlungsfrist vor. Die Höhe der Verzugszinsen entspricht der Regelung in § 288 Abs. 1 BGB.

### III.

Bei der ausgesprochenen Kostenaufteilung hat die Schiedsstelle in Ausübung ihres billigen Ermessens (§ 121 Abs. 1 S. 1 VGG) berücksichtigt, dass die Bemessung der Vergütungshöhe – wie ausgeführt – zum Zeitpunkt der Anrufung der Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 21/20 am (...) noch mit großer Unsicherheit behaftet war und der Verfahrensausgang aufgrund der sich erst verfestigenden Rechtsprechung für die Antragsgegnerin nicht vorhersehbar war. Die Schiedsstelle geht deshalb davon aus, dass eine hälftige Aufteilung der auf dieses Verfahren entfallenden Amtskosten billigem Ermessen entspricht.

Eine vergleichbare Unsicherheit bestand aufgrund der am 10. September 2020 ergangenen und in GRUR 2021, 604 am 1. April 2021 veröffentlichten Entscheidung des BGH im Verfahren I ZR 66/19 (Gesamtvertragsnachlass) im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens Sch-Urh 07/21 am (...) nicht mehr. Insoweit entspricht deshalb eine Kostentragung nach dem Grad des Obsiegens bzw. Unterliegens billigem Ermessen, wobei die Antragsgegnerin vollständig unterliegt. Da auf das Verfahren Sch-Urh 21/20 ein Teilstreitwert von EUR (...) und auf das Verfahren Sch-Urh

07/21 ein Teilstreitwert von EUR (...) entfällt, hat die Antragsgegnerin 3/4 der Amtskosten des Verfahrens zu tragen (Rechenweg:  $\text{EUR (...) / 2} + \text{EUR (...) = EUR (...) / (...) = 73 \%}$ ).

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier die hier in Abweichung vom gesetzlichen Leitbild des § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen entstandenen Kosten selbst tragen.

#### IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle  
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt,  
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

#### V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

(...)

(...)

(...)